

Satzung des Königsanwärterclub

St Clemens Schützenverein Drolshagen 1976 e.V.

1. Die Aufgabe des Königsanwärterclub's besteht darin, die Attraktivität des Königsvogelschiessens zu fördern, indem er einen finanziellen Anreiz schafft.
2. Aufgenommen werden kann jedes Mitglied des o.g. Schützenvereins. Jedoch darf erst ab dem 21. Lebensjahr die Königswürde errungen werden.
3. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich am Königsschießen zu beteiligen.
4. Schießt ein Mitglied des Clubs den Vogel, steht ihm das ganze Vermögen des Clubs zur Verfügung. Es werden jedoch maximal 2000 Euro ausbezahlt. Bei mehr als 50 Mitgliedern reduziert sich der jährliche Beitrag pro Mitglied.
5. Der Beitrag wird auf 50 Euro festgelegt. Die Zahlung erfolgt per Einzugsermächtigung und wird immer zum 01. April vor Schützenfest eingezogen, wenn im Vorjahr ein Mitglied die Königswürde erringen konnte. Kurzentschlossen können während des Vogelschießens in den Club eintreten. Nach dem Zahlen des Jahresbeitrages in bar und der Abgabe der Einzugsermächtigung ist er mit sofortiger Wirkung Mitglied.
6. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, mindestens 5 Jahresbeiträge in den Club einzuzahlen.
7. Ein Austritt aus dem Club ist frühestens nach Zahlung der unter 6. festgelegten Beiträge möglich. Danach muss eine schriftliche Kündigung erfolgen. Ausnahmen benötigen den Beschluss der Hauptversammlung des Königsanwärterclub's mit einfacher Mehrheit.
8. Die Auszahlung an den König ist unabhängig von einer Auszahlung des o.g. Schützenvereins.
9. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder auf der dazu einberufenen Versammlung dafür Stimmen.

Drolshagen, April 2013 (Stand:13.03.2021)